

bifo!

Beratung für Bildung und Beruf

Zusammengestellt von:

BIFO - Beratung für Bildung und Beruf
Bahnhofstr. 24, 6850 Dornbirn, T 05572/31717, www.bifo.at

Übersicht Individuelle Weiterbildungsförderung in Vorarlberg

Ein Institut von:



Unterstützt von:



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Zu dieser Übersicht	2
A Beihilfen	4
1. Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe	4
2. Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe	6
3. Besondere Schulbeihilfe	8
4. Unterstützung für Schulveranstaltungen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ..	9
5. Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	10
B Schülerfreifahrt	11
1. Schülerfreifahrt	11
2. Schulfahrtbeihilfe / Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	12
3. Lehrlingsfreifahrt	13
C Förderungen des AMS Vorarlberg	14
1. Kurskostenförderung	14
2. Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)	15
3. Bildungskarenz	16
D Bildungszuschuss: Land Vorarlberg, AK, WK, BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	17
1. Bildungskonto	17
2. Bildungsprämie für ArbeitnehmerInnen	18
3. Bildungsprämie für UnternehmerInnen	19
4. Startkapital	20
5. Wohnzuschuss für Lehrlinge	21
E Fördermöglichkeiten der Wirtschaftskammer Vorarlberg und der Vorarlberger Landesregierung	22
1. Auslandsstipendium für LehrabsolventenInnen	22
2. Begabtenförderung der gewerblichen Wirtschaft	23
F Stipendien in Vorarlberg	24
1. Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland (Vorarlberg Stipendium)	24
2. Studierende: Stipendium aus Landesmitteln und aus Mitteln der Dr. Otto Ender- Studienstiftung	25
3. SchülerInnen: Förderung von SchülerInnen mit Zweitwohnsitz am Schulort	26
G Förderungen in Vorarlberg	27
1. Studentenheimplätze	27
2. Diplom- und Masterarbeiten	28
3. Stipendien der Stadt Dornbirn	30
3a) Allgemeine Studienförderung	30
3b) Stipendien für Auslandsstudien	31
3c) Beiträge für wissenschaftliche und künstlerische Leistungen	32
3d) Fonds für Völkerverständigung und Zusammenarbeit	33
3e) Jährlicher Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen	34
4. Förderungen der Landeshauptstadt Bregenz für wissenschaftliche Arbeiten	35
5. Förderungen der Stadt Bludenz für einen Auslandsaufenthalt	36
H Förderung spezifischer Ausbildungen	37
1. Übernahme der Ausbildungskosten von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und des Ausbildungslehrganges für die Pflegehilfe	37
2. Ausbildungshilfe für SchülerInnen der Schule für Sozialbetreuungsberufe - FAMILIENARBEIT	38

2a) Ausbildungshilfe für SchülerInnen der Schule für Sozialbetreuungsberufe - ALTENARBEIT	39
3. Studienbeihilfe für Studiengänge der Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, Studienberechtigungsprüfung.....	40
4. Mobilitätstipendium für Studien in Europa und der Schweiz	41
5. Weitere Förderungen (universitär und ausseruniversitär).....	42
I Sonstiges	43
1. Innerbetriebliche Förderungen	43
2. Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen	44
3. Förderung von Diplomarbeiten und Dissertationen	46
4. Familienbeihilfe.....	47
5. Förderungen diverser Institutionen für ihre Mitglieder	48

Zu dieser Übersicht

Ziel der überarbeiteten Broschüre 2011 ist es,

- eine Übersicht über die verschiedenen Fördermöglichkeiten der Weiterbildung in Vorarlberg zu erhalten, um
- Ratsuchenden eine schnelle und zielgerichtete Information geben zu können.

Wir haben dazu alle uns bekannten Förderungen zusammengetragen, die im Land Vorarlberg von verschiedenen Institutionen für (Aus- und) Weiterbildungen vergeben werden. Es handelt sich dabei um eine Grobübersicht. Direktauskünfte bei den diversen Antragsstellen werden unausweichlich bleiben. Ebenso kann keine Gewähr auf Vollständigkeit gegeben werden.

Nicht enthalten sind die klassischen Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz, die unterschiedlichen Förderungen des Arbeitsmarktservice sowie Unterstützungen an bestimmte Zielgruppen wie z.B. AutorInnen, KünstlerInnen, wenn es sich um Unterstützungen seitens des Ministeriums oder anderer Institutionen handelt. Informationen dazu finden Sie auf der jeweiligen Homepage der einzelnen Ministerien und Institutionen.

Es ist zudem festzuhalten, dass Weiterbildung immer auch als eine persönliche Investition gesehen werden muss. Die Kriterien, nach welchen die diversen Förderungen vergeben werden, richten sich dementsprechend oft nach der sozialen Bedürftigkeit der/des Antragstellenden.

Wir bedanken uns für alle erhaltenen Informationen. Für weitere Hinweise sind wir sehr dankbar.

Nicole Bösch (nicole.boesch@bifo.at)

1. Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe

Zielgruppe:

Ordentliche SchülerInnen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ab der 9. Schulstufe, wenn für den Schulbesuch eine Unterkunft außerhalb des elterlichen Wohnortes erforderlich ist, und der tägliche Hin- und Rückweg unzumutbar ist, (für Heime, auch für Untermiete) beim Besuch folgender Schulen:

- Polytechnische Schule
- Mittlere oder höhere Schule
- Land- und forstwirtschaftliche Fachschule (Anträge beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Hr. Ing. Bentele, Tel. 05574/511-22124)

Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt: StaatsbürgerInnen von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des EWR und von Vertragsparteien zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge sowie SchülerInnen mit fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hatte.

Voraussetzungen:

- soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)
 - günstiger Schulerfolg: Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen der vorangehenden Schulstufe darf nicht schlechter als 3,10 sein
 - darf die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben
 - darf bei Besuch einer Schule mit modularer Unterrichtsorganisation die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung nicht überschreiten
 - Schulbesuch vor Vollendung des 30. Lebensjahres (Erhöhung der Grenze durch mehr als vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt max. fünf Jahre)
- Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Schülerinnen und Schülern, die Heimbeihilfe beziehen.

Höhe der Förderung, Dauer:

Max. Höhe € 1.380,- Heimbeihilfe (BezieherInnen von Heimbeihilfen haben Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von max. € 105,-). Die Förderung wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres ausbezahlt.

Einreichung:

bis zum 31.12. des betreffenden Unterrichtsjahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.

An Schulen für Berufstätige ist die Antragsfrist für das Wintersemester der 31.12. und für das Sommersemester der 31.5. des betreffenden Unterrichtsjahres.

An semesterweise geführten Schulen (Tagesformen) ist die Antragsfrist für das gesamte Schuljahr der 31.12. Wahlweise ist auch hier eine Antragstellung pro Semester möglich. Die Frist ist dann ebenfalls der 31.12. für das Wintersemester und der 31.5. für das Sommersemester des betreffenden Unterrichtsjahres.

Bei semesterweiser Beantragung wird die Förderung aliquot im halben Ausmaß gewährt. Bei späterer Eingabe erfolgt eine entsprechende Kürzung.

*) Außerordentliche Unterstützung (soziale Bedürftigkeit ist Voraussetzung):

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Siehe auch www.schuelerbeihilfe.at

**Weitere Auskünfte,
Antragsstelle:**

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen
Schülerbeihilfenbehörde:
Landesschulrat für Vorarlberg
Sigrid Heidegger
Bahnhofstraße 12
6901 Bregenz
Tel.: 05574/4960-642
Fax: 05574/4960-408

2. Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe

Zielgruppe:

Ordentliche SchülerInnen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ab der 10. Schulstufe, beim Besuch einer der folgenden Schulen:

- Mittlere oder höhere Schule
- Land- und forstwirtschaftliche Fachschule (Anträge beim Amt der Vorarlberger-Landesregierung, Hr. Ing. Bentele, Tel.: 05574/511-22124)
- In Semester gegliederte Sonderform z.B. Schule für Berufstätige
- Schule für medizinisch-technischen Fachdienst

Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt: StaatsbürgerInnen von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des EWR und von Vertragsparteien zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge sowie SchülerInnen mit fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hatte.

Voraussetzungen:

- soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)
 - günstiger Schulerfolg: Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen der vorangehenden Schulstufe darf nicht schlechter als 2,90 sein
 - darf die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben
 - darf bei Besuch einer Schule mit modularer Unterrichtsorganisation die Gesamtwochenstundenanzahl der Ausbildung nicht überschreiben
 - Schulbesuch vor Vollendung des 30. Lebensjahres (Erhöhung der Grenze durch mehr als vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt max. fünf Jahre)
- Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur SchülerInnen, die Heimbeihilfe beziehen.

Höhe der Förderung, Dauer:

max. Höhe € 1.130,- Schulbeihilfe

max. Höhe € 1.380,- Heimbeihilfe

max. Höhe € 105,- Fahrtkostenbeihilfe

Die Förderung wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres ausbezahlt.

Einreichung:

bis zum 31.12. des betreffenden Unterrichtsjahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.

An Schulen für Berufstätige ist die Antragsfrist für das Wintersemester der 31.12. und für das Sommersemester der 31.5. des betreffenden Unterrichtsjahres.

An semesterweise geführten Schulen (Tagesformen) ist die Antragsfrist für das gesamte Schuljahr der 31.12.

Wahlweise ist auch hier eine Antragstellung pro Semester möglich. Die Frist ist dann ebenfalls der 31.12. für das Wintersemester und der 31.5. für das Sommersemester des betreffenden Unterrichtsjahres. Bei semesterweiser Beantragung wird die Förderung aliquot im halben Ausmaß gewährt.

Bei späterer Eingabe erfolgt eine entsprechende Kürzung.

*) Außerordentliche Unterstützung (soziale Bedürftigkeit ist Voraussetzung):
Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Siehe auch www.schuelerbeihilfe.at

**Weitere Auskünfte,
Antragsstelle:**

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen
Schülerbeihilfenbehörde:
Landesschulrat für Vorarlberg
Sigrid Heidegger
Bahnhofstraße 12
6901 Bregenz
Tel.: 05574/4960-642
Fax: 05574/4960-408

3. Besondere Schulbeihilfe

Zielgruppe:

Studierende während der sechs Monate vor der abschließenden Reifeprüfung

Voraussetzungen:

Sämtliche der folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit und
- Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit.

Höhe der Förderung:

Alleinstehende Studierende können monatlich € 715,- erhalten; bei verheirateten Studierenden, deren EhepartnerInnen keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die Beihilfe um € 335,-*). Diese Beträge erhöhen sich bei unterhaltsberechtigten Kindern um € 127,- pro Kind. Sie mindern sich um eine Schulbeihilfe sowie um die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. Arbeitsmarktförderungsgesetz (inkl. Weiterbildungsgeld für Bildungskarenz).

Einreichung:

Der Antrag ist vor Beginn der abschließenden Prüfung bzw. der Teilprüfungen zu stellen.

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften.

**Weitere Auskünfte,
Antragsstelle:**

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen
Schülerbeihilfenbehörde:
Landesschulrat für Vorarlberg
Sigrid Heidegger
Bahnhofstraße 12
6901 Bregenz
Tel.: 05574/4960-642
Fax: 05574/4960-408

4. Unterstützung für Schulveranstaltungen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zielgruppe:

Bedürftige SchülerInnen an einer allgemein- oder berufsbildenden Pflichtschule in Vorarlberg.

Art der Schulveranstaltung:

Schullandwochen

Sportwochen

Projektwochen

Wienwochen

Vergabe:

Ansuchen und Auszahlung erfolgt über die Schuldirektion

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Vorarlberger Landesregierung
Schulabteilung
Robert Schwendinger
Tel.: 05574/511-22126

5. Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Zielgruppe:

Bedürftige SchülerInnen an mittleren und höheren Schulen.

Art der Schulveranstaltung:

Schullandwochen, Sportwochen, Projektwochen, Wienwochen, Schüleraustausch usw. von mindestens fünftägiger Dauer

Vergabe:

Über die Schuldirektion

Einreichung:

Bis 31. März des betreffenden Unterrichtsjahres

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Landesschulrat für Vorarlberg
Sigrid Heidegger
Bahnhofstr. 12
6901 Bregenz
Tel.: 05574/4960-642
Fax: 05574/4960-408

1. Schülerfreifahrt

Zielgruppe:

ordentliche SchülerInnen, die

- eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche SchülerInnen besuchen
- eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche SchülerInnen besuchen, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt
- eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. Nr. 108/1997, geregelte Schule besuchen.

Voraussetzungen:

zu Beginn des Schuljahres darf das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Ab 01. September 2011 ist die Teilnahme an der Schülerfreifahrt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur noch längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats zulässig, in welchem der/die SchülerIn das 24. Lebensjahr vollendet.

Dies bedeutet, dass Schülerfreifahrausweise ab dem Schuljahr 2011/12 (ab 01. September 2011) nur mehr für jene SchülerInnen vergütet werden, welche zu Beginn der Gültigkeit des jeweiligen Fahrausweises das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend von den bisherigen Regelungen endet die verrechenbare Gültigkeitsdauer der Freifahrausweise außerdem – in Anbindung an den Bezug der Familienbeihilfe – spätestens mit Ablauf jenes Monats, in welchem der/die SchülerIn das 24. Lebensjahr vollendet.

Bei volljährigen SchülerInnen ist der Bezug der Familienbeihilfe Voraussetzung. SchülerInnen, die nicht die österreichische, EU/EWR oder CH-Staatsbürgerschaft besitzen, müssen eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes beibringen, wonach für den/die SchülerIn Familienbeihilfe bezogen wird.

Der/die SchülerIn ist verpflichtet, im Rahmen der Schülerfreifahrt einen Selbstbehalt zu entrichten, dzt. € 19,60.

Einreichung:

zu Beginn des Schuljahres

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Vordruck in der Schule erhältlich,
Antragstellung beim betreffenden Ver-
kehrsunternehmen

2. Schulfahrtbeihilfe / Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Zielgruppe:

ordentliche SchülerInnen

Voraussetzungen:

erhalten Personen für Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht.

wenn mind. 2 km des Schulweges (in einer Richtung) nicht auf einem für Schülerfreifahrten geeigneten Verkehrsmittel zurückgelegt werden können. Für behinderte Kinder ist keine Mindestentfernung notwendig.

Höhe der Förderung:

je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage € 4,40 bis € 19,70 pro Monat

Vor Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe wird ein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Einreichung:

bis 30.6. des Kalenderfolgejahres, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.

Es besteht auch die Möglichkeit einer Vorauszahlung von Schulfahrtbeihilfe. Für nähere Auskünfte ist das jeweilige Finanzamt zuständig.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
<ul style="list-style-type: none">▪ Wohnsitzfinanzamt (www.bmf.gv.at)▪ www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm

3. Lehrlingsfreifahrt

Zielgruppe:

Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis können während der Lehrzeit die Lehrlingsfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte anfordern, wenn der Lehrling das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für den Lehrling die Familienbeihilfe bezogen wird.

WICHTIG: Gilt ab dem Schuljahr 2011/12 (Stichtag 01.09.11) ausschließlich für Lehrlinge, die das **24. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Voraussetzung:

Die Fahrt zur betrieblichen Ausbildungsstätte muss an mindestens drei Tagen pro Woche stattfinden.

Die Lehrlingsfreifahrt ist nicht ident mit der (Berufs)Schülerfreifahrt. Lehrlinge bekommen als Lehrlinge eine Lehrlingsfreifahrt und als BesucherIn der Berufsschule eine Schülerfreifahrt. Sollte die Berufsschule auf dem Weg zur Lehrstelle liegen (im selben Domino), erübrigt sich der Berufsschulenausweis. Braucht man beide Freifahrten, sind dafür 2 Antragsformulare auszufüllen. Der Selbstbehalt von EUR 19,60 ist nur einmal zu bezahlen.

Im gleichen Antrag kann das LehrlingsPlus-Ticket mitbestellt werden.

Die Bezahlung erfolgt im Nachhinein, das Ticket wird mit einem ausgefüllten Zahlschein ausgegeben.

Formulare und Ticketausgabe:

- bei der Lehrlingsabteilung der Arbeiterkammer Vorarlberg in Feldkirch
- bei der Lehrlingsstelle/Berufsausbildung der Wirtschaftskammer Vorarlberg in Feldkirch
- in den Stadtbusbüros
- an den Bahnhöfen Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz, Schruns, Rankweil, Hohenems und Götzis
- beim Verkehrsverbund Vorarlberg

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Lehrlingsabteilung der
Arbeiterkammer Vorarlberg
Birgit Kaufmann
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-2300

1. Kurskostenförderung

Da die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit bzw. die Verhinderung der Verfestigung von Arbeitslosigkeit derzeit allererste Priorität genießt, können individuelle Schulungswünsche nur in sehr beschränktem Ausmaß vom AMS berücksichtigt werden.

Generell sind individuelle Kurskostenbeihilfen höchstens noch bei langzeitarbeitslosen bzw. älteren weiblichen Arbeitslosen bzw. für besonders benachteiligte Personen in stark eingeschränktem Ausmaß und der Förderhöhe nach stark gedeckeltem Ausmaß möglich. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Beihilfen des AMS und es kann auch zu regional unterschiedlichen Förderungen - und Förderhöhen kommen.

Die Förderungen sind im Einzelfall mit dem/der AMS-BeraterIn abzuklären.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
Tel.: 05552/62371

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz
Tel.: 05574/691

Zweigstelle Kleinwalsertal
Walsenstraße 71
6992 Hirschegg
Tel.: 05517/5222-0

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Tel.: 05572/22771

AMS Feldkirch
Reichsstraße 173
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/3473

Internet: www.ams.at/vlbg

2. Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Zielgruppe:

Diese Förderung erhalten Arbeitgebende.

- Förderbare Personen sind: Arbeitnehmende ab 45 Jahren,
- Frauen mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule,
- Wiedereinsteigende,
- Arbeitnehmende unter 45 Jahre im Rahmen von Productive-Aging-Konzepten in Qualifizierungsverbänden.

Während der Qualifizierungsmaßnahme müssen sich die geförderten Personen in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, bzw. in Elternkarenz befinden

Voraussetzungen:

Förderbare Beschäftigungsträger:

Diese Förderung erhalten alle ArbeitgeberInnen - ausgenommen sind

- der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts
- politische Parteien
- radikale Vereine
- das Arbeitsmarktservice

Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen überbetrieblich verwertbar und arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sein.

Höhe der Förderung:

- Die Höhe der Förderung beträgt 70 % der Kursgebühren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 50 Jahre
- Die Höhe der Förderung beträgt 60 % der Kursgebühren für
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 45 bis einschließlich 49 Jahre
 - TeilnehmerInnen in Qualifizierungsverbänden
 - Frauen unter 45 Jahre, die als höchste abgeschlossene Ausbildung oder Lehre oder eine mittlere Schule aufweisen
- Die Höhe der Förderung beträgt 66,7 % der Kursgebühren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen (75 % bei Frauen ab 45 Jahre)

Einreichung:

Vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme beim AMS.

Förderantrag unter: www.ams.at/vbg
(unter Service f. Unternehmen - Qualifizierung).

Weitere Auskünfte, Antragstelle:

AMS Vorarlberg
Rheinstraße 33
6901 Bregenz
Tel.: 05574/691-0
Email: sfu.vorarlberg@ams.at

3. Bildungskarenz

Zielgruppe:

Arbeitnehmende und Arbeitgebende für mindestens zwei bis maximal 12 Monate innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von max. 4 Jahren (bei Antragstellung bis Ende 2011).

Voraussetzung:

- Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen
- Höherqualifizierung des Personals und Reduktion der Lohnkosten
- Arbeitsverhältnis von mindestens einem halben Jahr ununterbrochener Dauer, Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme (Mindeststundenanzahl von 20 bzw. 16 Wochenstunden bei Betreuungspflichten beachten)
- Vorlaufzeiten bis zum nächstmöglichen Beginn der Bildungsmaßnahme sowie ferienbedingte Unterbrechungen seitens des Bildungsanbieters werden toleriert
- Die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird
- Vereinbarung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn

Höhe:

Die karenzierte Person erhält vom AMS Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch täglich € 14,53.

Einreichung:

Antrag beim AMS abholen, maximal einen Monat vor Antritt.

**Weitere Auskünfte,
Antragsstelle:**

BeraterInnen der Servicezone in den
Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice

Internet: www.ams.at/sfa/htm
(Finanzielles/Leistungen/Weiterbildungsgeld)

1. Bildungskonto

Zielgruppe:

- Arbeitnehmende, die zuletzt in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt waren und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im EWR-Raum nachweisen können sowie
- durch die Ausbildung ihre berufliche Tätigkeit stark einschränken bzw. aufgeben und damit einen erheblichen Einkommensverlust hinnehmen müssen und
- die noch kein Studium an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossen haben.

Voraussetzungen:

Der Hauptwohnsitz muss in Vorarlberg liegen.

Gefördert werden nur Vollzeitausbildungen mit einer Dauer von mind. 4 Monaten und mind. 30 Stunden Unterrichts- bzw. Praktikumszeit an mind. 4 Tagen pro Woche.

Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
Studien an Universitäten und Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Für jene Zeiträume, in denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden, wird keine Unterstützung im Rahmen des Bildungskontos gewährt. Davon ausgenommen ist das Weiterbildungsgeld während einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG.

Das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monats-Nettoeinkommen des/der Förderungswerbenden darf € 2.150,- nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens werden Sonderzahlungen und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 300,- gewährt.

Höhe der Förderung:

bis zu € 2.750,- pro Jahr

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen.

Das Förderungsansuchen muss bis spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres gestellt werden, bei kürzeren Ausbildungen bis spätestens drei Monate nach Ende der Ausbildung.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Melike Isir
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
eMail: info@bildungszusschuss.at
Internet: www.bildungszusschuss.at

2. Bildungsprämie für ArbeitnehmerInnen

Zielgruppe:

- Arbeitnehmende, die in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind, eine mind. einjährige Berufstätigkeit im EWR-Raum nachweisen können und noch kein Studium an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossen haben.
- Lehrlinge, die in Vorarlberg ihre Lehre absolvieren.

Voraussetzungen:

Es werden berufsbegleitende Ausbildungen gefördert. Förderbar sind:

- a) Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifeprüfung und Studienberechtigungsprüfung
 - b) Universitäts- bzw. Fachhochschullehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters
 - c) WIFI-Fachakademien
 - d) Werkmeisterschulen des WIFI
 - e) Vorbereitungslehrgänge auf die Lehrabschlussprüfung
 - f) Vorbereitungslehrgänge auf die Meister- oder Befähigungsprüfung, vorausgesetzt, dass die anfallenden Kurs- und Prüfungsgebühren und die Pauschale für das Prüfungsmaterial mehr als € 1.000,- betragen
 - g) berufsbildende Fachkurse (Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden). Der Vorstand entscheidet über die Förderung dieser Kurse.
- Die Weiterbildung muss eine erhebliche Qualifikationsverbesserung zur Folge haben.
 - Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
 - Studien an Universitäten und Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monats-Nettoeinkommen des/der Förderungswerbenden darf € 2.150,- nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens werden Sonderzahlungen und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 300,- gewährt.

Höhe der Förderung:

- a) - f) bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.200,-
- g) bis zu einem Viertel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.200,-
- Eine erhöhte Bildungsprämie für den Besuch von Vorbereitungslehrgängen für die Berufsreifeprüfung bzw. Studienberechtigungsprüfung kann für Jugendliche unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die erfolgreiche Ablegung der Berufsreifeprüfung vor Vollendung des 25. Lebensjahres nachgewiesen wird. Förderhöhe: bis zu 75% der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 1.650,-.

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Das Förderungsansuchen muss bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Melike Isir
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
eMail: info@bildungszusschuss.at
Internet: www.bildungszusschuss.at

3. Bildungsprämie für UnternehmerInnen

Zielgruppe:

- Förderwerbende, deren Unternehmen den Sitz in Vorarlberg hat. Förderbar sind:
- EinzelunternehmerInnen,
- voll haftende GesellschafterInnen von Personengesellschaften,
- mit mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligte handelsrechtliche GeschäftsführerInnen von Kapitalgesellschaften,
- die noch kein Studium an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossen haben.

Voraussetzungen:

Es werden berufsbegleitende Ausbildungen gefördert. Förderbar sind:

- a) Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifeprüfung
- b) Universitäts- bzw. Fachhochschullehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters
- c) WIFI-Fachakademien
- d) Werkmeisterschulen des WIFI
- e) Vorbereitungslehrgänge auf die Lehrabschlussprüfung
- f) Vorbereitungslehrgänge auf die Meister- oder Befähigungsprüfung, vorausgesetzt, dass die anfallenden Kurs- und Prüfungsgebühren und die Pauschale für das Prüfungsmaterial mehr als € 1.000,- betragen
- g) unternehmensbezogene Fachkurse (Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden). Der Vorstand entscheidet über die Förderung dieser Kurse.

- Die Weiterbildung muss eine erhebliche Qualifikationsverbesserung zur Folge haben.
- Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
- Studien an Universitäten und Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Der letzte durch rechtskräftige Steuerbescheid nachgewiesene Jahresüberschuss/Gewinn des/der Förderungswerbenden darf € 30.100,- nach Steuern nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens wird die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 3.600,- gewährt.

Höhe der Förderung:

- a) - f) bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.200,-
- g) bis zu einem Viertel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.200,-

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen.

Das Förderungsansuchen muss bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Melike Isir
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
eMail: info@bildungszusschuss.at
Internet: www.bildungszusschuss.at

4. Startkapital

Zielgruppe:

Personen, die nach bzw. während den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Anforderungen an die Qualifikation sich jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verändert haben.

Voraussetzung:

Der Hauptwohnsitz muss in Vorarlberg liegen.

Förderbar sind berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen mit einer Mindestdauer von 50 Unterrichtsstunden. Von dieser Mindestdauer ausgenommen sind Vorbereitungskurse auf die Lehrabschluss- bzw. auf die Meister- oder Befähigungsprüfung.

Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.

Studien an Universitäten und Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Höhe der Förderung:

Bis zu 50 % der Kurskosten und Prüfungsgebühren, max. € 2.200,- jährlich.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Melike Isir
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
eMail: info@bildungszusschuss.at
Internet: www.bildungszusschuss.at

5. Wohnzuschuss für Lehrlinge

Zielgruppe:

Lehrlinge, die aufgrund des Lehrverhältnisses auf ein Privatquartier oder einen Heimplatz angewiesen sind und denen dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Förderbar sind:

- Unterkunfts-kosten, die aufgrund eines lehrgangsmäßigen Berufschulbesuchs entstehen
- Unterkunfts-kosten für einen Zweitwohnsitz, der aus Gründen der weiten Entfernung, der Art des Dienstverhältnisses oder der Verkehrsverhältnisse (fehlende bzw. mangelhafte öffentliche Verkehrsverbindungen) notwendig ist.

Voraussetzung:

Der Lehrling absolviert eine Lehre in Vorarlberg.

Höhe der Förderung:

Bis zu 50 % der Unterkunfts-kosten, max. € 2.200,- jährlich

Lehrlingen, die einen Wohnzuschuss erhalten, wird ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss für den Besuch der Berufsschule außerhalb Vorarlbergs in Höhe von 50 % der Fahrtkosten des ÖBB-Tarifs 2. Klasse gewährt (Basis: einmalige Hin- und Rückfahrt).

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen.

Das Förderungsansuchen muss bis spätestens drei Monate nach Ende der jeweiligen Fachklasse, für den Zweitwohnsitz bis Ende März für das vorangegangene Jahr bzw. drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Melike Isir
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
eMail: info@bildungszusschuss.at
Internet: www.bildungszusschuss.at

1. Auslandsstipendium für LehrabsolventInnen

Zielgruppe:

Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen

Gefördert werden ein dreiwöchiger Sprachaufenthalt im fremdsprachigen Ausland im Rahmen einer Gruppenreise oder eine finanzielle Unterstützung für einen individuell gebuchten und besuchten Sprachkurs im fremdsprachigen Ausland.

Voraussetzungen:

Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen in Vorarlberg mit

- Auszeichnung bestandener Lehrabschlussprüfung oder
- gutem Erfolg bestandener Lehrabschlussprüfung

Der Lehrabschluss darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die Teilnehmenden müssen in der **Vorarlberger Wirtschaft** tätig sein und dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Grundkenntnisse der Fremdsprache müssen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes nachgewiesen werden.

Höhe der Förderung:

Bei Gruppenreisen werden von der Wirtschaftskammer und dem Land Vorarlberg jeweils max. € 650,- gefördert (mit Auszeichnung bestanden)
jeweils max. € 500,- (mit gutem Erfolg bestanden)

Bei einer Einzel-Sprachreise werden nach Absolvierung bei Vorlage von Rechnung und Beurteilung die Kosten des Kurses max. € 1.300,- (mit Auszeichnung bestanden) und max. € 1.000,- (mit gutem Erfolg bestanden) refundiert.

Wichtig: es können insgesamt nur 40 Personen pro Jahr gefördert werden, die Kandidaten/Kandidatinnen, welche die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, werden vorrangig behandelt.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Lehrlingsstelle der
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Silvia Kircher
WIFI-Campus, Trakt B
Bahnhofstr. 24, 6850 Dornbirn
Tel.: 05522/305-262
Fax: 05522/305-118
eMail: kircher.silvia@wkv.at

2. Begabtenförderung der gewerblichen Wirtschaft

Zielgruppe:

Die Begabtenförderung der gewerblichen Wirtschaft und des Wirtschaftsministeriums unterstützt Lehrabsolventen / Lehrabsolventinnen, die eine Berufsausbildung nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes absolviert haben. Gefördert werden Personen, deren Lebensmittelpunkt in Österreich ist. Personen, die kein österreichisches Lehrabschlussprüfungszeugnis besitzen, können entweder ihr ausländisches Lehrabschlussprüfungszeugnis vorlegen, wenn dies auf Grund von bilateralen Abkommen anerkannt ist oder sie über eine individuelle Anerkennung gemäß Berufsausbildungsgesetz (BAG) verfügen und diese vorweisen.

Förderbare Bildungsmaßnahmen für Lehrabsolventen sind:

- Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung
- Vorbereitungskurse auf die Befähigungsprüfung
- Vorbereitungskurse auf die Unternehmensprüfung
- Vorbereitungskurse auf die Eignungsprüfung
- Werkmeisterschulen

Voraussetzungen:

- Lehrabschlussprüfungszeugnis mit ausgezeichnetem Erfolg
- Mindestens die Hälfte der Fachmodule mit ausgezeichnetem Erfolg im Rahmen der Meisterprüfung oder Befähigungsprüfung
- Unternehmerprüfungszeugnis mit ausgezeichnetem Erfolg
- Abschlusszeugnis der Werkmeisterschule mit ausgezeichnetem Erfolg

Höhe der Förderung:

Die Förderungssumme richtet sich nach den konkreten Ausgaben. Es können die entstandenen Kurskosten gefördert werden. Die Förderhöhe ist abhängig von der Anzahl der bewilligten Anträge.

Einreichung:

Schriftlicher Antrag mittels Antragsformular, welches bei der bildungspolitischen Abteilung und beim WIFI der Wirtschaftskammer des Wohnsitzbundeslandes und im IFA-Verein aufliegt bzw. unter www.ifa.or.at/Begabtenförderung herunter geladen werden kann. Dieses Antragsformular ist genau auszufüllen, wobei die erforderlichen Nachweise in Kopie beizulegen sind. Der Antrag ist bei der bildungspolitischen Abteilung oder beim WIFI der Wirtschaftskammer des Wohnsitzbundeslandes einzubringen, wo er auf die formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wird.

Die Detailbearbeitung und Auszahlung der Förderungsgelder erfolgt durch den Verein IFA in Wien. Zwecks unbürokratischer Rückfragen sollte eine Telefonnummer bzw. eine E-Mail Adresse eingegeben werden.

Anträge für die Aktion 2011 sollten möglichst bald, spätestens aber bis zum 15.12.2011 (Datum des Poststempels) gestellt werden. Anträge, die verspätet gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle: Wirtschaftskammer WIFI-Campus, Trakt B Bahnhofstraße 24 6850 Dornbirn Bernd Herb Tel.: 05522/305-265 Fax: 05522/305-118 eMail: herb.bernd@wkv.at
--

1. Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland (Vorarlberg Stipendium)

Zielgruppe:

Studierende an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, die zumindest das erste Jahr eines Grundstudiums absolviert haben; graduierte AkademikerInnen

Voraussetzungen:

- Österr. Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums
- Hauptwohnsitz in Vorarlberg zumindest seit drei zusammenhängenden Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- Ausreichende Integration in das Vorarlberger Bildungssystem bereits vor Studienbeginn
- Studien- u. Forschungsaufenthalte im Ausland an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren, Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Sammlungen sowie an Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen.

Höhe der Förderung, Dauer:

Bis € 300,- monatlich für mindestens einen Monat und für höchstens vier Monate

Einreichung:

Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Vlbg. Landesregierung
Abt. IIb, Frau Karoline Reisch
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22212
eMail: karoline.reisch@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/wissenschaft

2. Studierende: Stipendium aus Landesmitteln und aus Mitteln der Dr. Otto Ender–Studienstiftung

Zielgruppe:

Studierende im In- und Ausland im Rahmen ihrer Erstausbildung an Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten. Studierende, die Anspruch auf eine Studienbeihilfe des Bundes oder auf einen Bildungszuschuss haben, können nicht zusätzlich ein Landesstipendium erhalten.

Voraussetzungen:

- Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder StaatsbürgerInnen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung zumindest seit drei zusammenhängenden Jahren ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg hatten und bereits vor Studienbeginn eine ausreichende Integration in das Vorarlberger Bildungssystem bestanden hat.
- Absolvierung des Studiums in der Mindeststudiendauer (pro Studienabschnitt wird ein Toleranzsemester gewährt). In begründeten Härtefällen sind für maximal zwei Semester Ausnahmen möglich.
- soziale Bedürftigkeit
- Beginn des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 45. Lebensjahres

Höhe der Förderung, Dauer:

- Einkommensabhängig; max. € 2.000,- pro Studienjahr
- Mindeststudiendauer + 1 Toleranzsemester pro Studienabschnitt

Einreichung:

Einbringung des Antrages bis spätestens drei Monate nach Unterrichtsbeginn.

Weitere Auskünfte, Antragstelle:

Vorarlberger Landesregierung
Abt. IIb, Petra Hopfner
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22213
eMail: petra.hopfner@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/wissenschaft

3. SchülerInnen: Förderung von SchülerInnen mit Zweitwohnsitz am Schulort

Zielgruppe:

- SchülerInnen der Schihauptschule Schruns
- SchülerInnen einer zumindest zwei Jahre dauernden mittleren oder höheren Schule in Österreich bzw. im grenznahen Ausland (bis 200 km), sofern in Vorarlberg und Tirol eine Schule mit gleichartigem Ausbildungsziel nicht vorhanden ist.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Vorarlberg
- Zweitwohnsitz am Schulort oder halbintern untergebracht
- Keine Schulstufenwiederholung
- Schule muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres begonnen werden
- Soziale Bedürftigkeit

Höhe der Förderung, Dauer:

Derzeit von € 90,- bis € 1.440,- pro Jahr

Einreichung:

Einbringung des Antrages bis spätestens drei Monate nach Unterrichtsbeginn

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der VlbG. Landesregierung
Ing. Alfred Bentele
Landhaus, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/511-22124
eMail: schule@vorarlberg.at
homepage: www.vorarlberg.at

1. Studentenheimplätze

Um Vorarlberger Studierenden, die an österreichischen Hochschulen oder Universitäten außerhalb Vorarlbergs studieren, kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten am Studienort zu bieten, kauft das Land Vorarlberg regelmäßig Kontingentplätze an. Für Vorarlberger Studierende bedeutet dies, dass sie in diesen Heimen bevorzugt aufgenommen werden.

Das Land Vorarlberg verfügt derzeit über rund 780 Kontingentplätze in verschiedenen Heimen in den wichtigsten Studienstädten Österreichs. Die Liste der Studentenheime ist im Internet unter der Adresse <http://www.vorarlberg.at/wissenschaft> abrufbar. Die Bewerbung für einen Heimplatz muss direkt beim Heimträger eingereicht werden.

Keine direkte Zuwendung an einzelne Personen.

**Auskünfte, Infomaterial bzw.
Anmeldeformulare:**

Vorarlberger Landesregierung
Abt. IIb, Petra Hopfner
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22213
eMail: petra.hopfner@vorarlberg.at

2. Wissenschaftliche Arbeiten Diplom- und Masterarbeiten

Diplomarbeiten- und Masterarbeiten (2. Stufe Bologna), die an Universitäten oder Hochschulen im Rahmen eines ordentlichen Studiums erarbeitet werden, können gefördert werden, wenn ein Thema aus der Themenbörse des Landes gewählt oder, im Einzelfall, ein anderes vorarlbergspezifisches Thema, das von besonderem Interesse für Vorarlberg ist, gewählt wurde. Weitere Voraussetzung ist eine Benotung der Arbeit mit „Sehr Gut“. Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.

Diplomarbeiten zu anderen vorarlbergspezifischen Themen können im Einzelfall im Ankaufsweg gefördert werden, sofern sie im Rahmen eines Universitäts- oder Hochschulstudiums erarbeitet und mit „Sehr Gut“ beurteilt wurden und die Thematik von besonderem Interesse für das Land ist.

Die Themenbörse des Landes ist abrufbar unter der Adresse www.vorarlberg.at/diplomarbeitsboerse.

Dissertationen/Habilitationen

Dissertationen (3. Stufe Bologna) können gefördert werden, wenn sie durch diesein thematischer oder wenn das Thema einen inhaltlichen oder durch die Verfasserin/den Verfasser einen personellen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen.

Voraussetzung ist, dass die Dissertation Arbeit mit der Note "Sehr Gut" oder "Gut" beurteilt wurde. Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.

Wissenschaftliche Zeitschriften und andere wissenschaftliche Publikationen

Wissenschaftliche Publikationen können durch eine finanzielle Förderung (Ankaufszusage oder in Form eines „verlorenen“ Druckkostenzuschusses) gefördert werden, wenn sie der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse insbesondere der Vorarlberger Forschung dienen, einen personellen oder inhaltlichen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen kann in der Regel nur dann gewährt werden, wenn das Erscheinen einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einer anderen wissenschaftlichen Publikation im besonderen Interesse des Landes Vorarlberg liegt. Die Bemessung der gewährten Subventionsmittel richtet sich nach dem Bedeutungsgrad der wissenschaftlichen Arbeit für das Land Vorarlberg.

Gefördert werden können insbesondere wissenschaftliche Einzelpublikationen, Sammelbände, Festschriften, Zeitschriften und die verlagsmäßige Drucklegung von Dissertationen und Habilitationsschriften, im Einzelfall die verlagsmäßige Drucklegung von Diplom- und Masterarbeiten. Förderungen sind nur dann möglich, wenn ein Erscheinen der Zeitschriften und Publikationen ohne Förderung durch die Vorarlberger Landesregierung nicht möglich wäre.

Festschriften wissenschaftlicher Art

Eine Förderung (Ankaufszusage oder Druckkostenzuschuss) kann nur dann erfolgen, wenn die Person, der die Festschrift gewidmet ist, selbst aus Vorarlberg stammt oder sich in Forschung und Lehre besondere Verdienste um Vorarlberg erworben hat (z.B. Bearbeitung von Forschungsthemen über Vorarlberg, Ausbildung Vorarlberger Studierender etc.).

Sonstige wissenschaftliche Arbeiten, Veranstaltungen, Projekte und Grundlagenarbeiten

Wissenschaftliche Veranstaltungen, Projekte und Grundlagenarbeiten können gefördert werden, wenn sie der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse insbesondere der Vorarlberger Forschung dienen, einen personellen oder inhaltlichen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen oder ihre Durchführung im besonderen Interesse des Landes Vorarlberg liegt. Die Bemessung der gewährten Subventionsmittel richtet sich nach dem Bedeutungsgrad der wissenschaftlichen Veranstaltung bzw. des Projekts für das Land Vorarlberg.

Gefördert werden können insbesondere wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Symposien bzw. kleinere Forschungsprojekte und wissenschaftliche Grundlagenarbeiten.

Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

Für die Teilnahme von Vorarlberger NachwuchswissenschaftlerInnen an internationalen wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen kann ein Reisekostenzuschuss gewährt werden, wenn die Entsendung über eine Universität, Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erfolgt, ein Vortrag gehalten oder eine sonstige aktive Funktion (z.B. als ModeratorIn) übernommen wird und die Teilnahme mit besonderen, die allgemeine Norm übersteigenden Kosten verbunden ist.

Ein Reisekostenzuschuss kann pro Antragstellende maximal alle 2 Jahre und insgesamt höchstens drei Mal gewährt werden.

Darunter fallen wissenschaftliche Grundlagenarbeiten oder vom Land in Auftrag gegebene Studien und Projekte. Die Arbeiten müssen entweder durch ihr Thema einen inhaltlichen oder durch die Autorin bzw. den Autor einen personellen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen. Die Bemessung der gewährten Subventionsmittel richtet sich nach dem Bedeutungsgrad der Arbeit für das Land.

<p>Auskünfte und Infomaterial bzw. Antragsformulare: Vlbg. Landesregierung Abt. IIb, Mag. Ira Stüttler Landhaus, 6901 Bregenz Tel.: 05574/511-22211 eMail: ira.Stuettler@vorarlberg.at www.vorarlberg.at/wissenschaft</p>
--

3. Stipendien der Stadt Dornbirn

3a) Allgemeine Studienförderung

Zielgruppe:

Dornbirner Studierende an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie außerhalb Vorarlbergs mit akademischem Abschluss.

Voraussetzungen:

- Österreichische StaatsbürgerInnen und AusländerInnen, die eine österreichische Schule abgeschlossen haben, die zum Besuch der Bildungseinrichtung berechtigt.
- Ordentlicher Wohnsitz in Dornbirn
- Positiver Studienerfolg
- Einkommen nach sozialen Gesichtspunkten

Einreichung:

nach Ausschreibung im Gemeindeblatt im Herbst jeden Jahres

**Weitere Auskünfte,
Antragsstelle:**

Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Bildung und Integration
6850 Dornbirn
eMail: bildung@dornbirn.at
Tel.: 05572/306-4102, 4100
Fax: 05572/306-4008

3b) Stipendien für Auslandsstudien

Zielgruppe:

Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland für

- Studierende im 2. Abschnitt
- Absolventen/Absolventinnen einer Universität oder (Fach-)Hochschule
- Absolventen/Absolventinnen sonstiger Bildungseinrichtungen unter bestimmten Bedingungen

Voraussetzungen:

- Österreichische StaatsbürgerInnen und AusländerInnen, die eine österreichische Schule abgeschlossen haben, die zum Besuch der Bildungseinrichtung berechtigt.
- Seit 3 Jahren ordentlicher Wohnsitz in Dornbirn

**Weitere Auskünfte,
Antragsstelle:**

Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Bildung und Integration
6850 Dornbirn
eMail: bildung@dornbirn.at
Tel.: 05572/306-4102, 4100
Fax: 05572/306-4008

3c) Beiträge für wissenschaftliche und künstlerische Leistungen

Zielgruppe:

- Gewährung von Anerkennungspreisen für besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen
- Gewährung von Beiträgen für Arbeiten/Projekte, die sich auf Dornbirn beziehen und deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzungen:

Wohnsitz in Dornbirn bzw. Arbeit mit Bezug zu Dornbirn.

Höhe der Förderung, Dauer:

Einmalige Geldzuwendungen nach Maßgabe der im Voranschlag der Stadt Dornbirn hierfür vorgesehenen Mittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Einreichung:

Ansuchen sind schriftlich mit entsprechendem Nachweis der Arbeit bzw. Leistung beim Amt der Stadt Dornbirn einzubringen.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Bildung und Integration
6850 Dornbirn
eMail: bildung@dornbirn.at
Tel.: 05572/306-4102, 4100
Fax: 05572/306-4008

3d) Fonds für Völkerverständigung und Zusammenarbeit

Zielgruppe:

- Studierende aus einem anderen Kultur- oder Sprachbereich, die an einem Studiengang an der Fachhochschule in Dornbirn studieren und während dieser Zeit
- in Dornbirn wohnhaft sind

Höhe der Förderung, Dauer:

Die Fachhochschule übermittelt jeweils einen Vorschlag jener Studierenden, die aus sozialen Gründen am ehesten in Frage kommen.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht. Zuerst werden jene Studierenden bedacht, die zum ersten Mal um Unterstützung ansuchen.

Die Höhe des Förderbeitrages ist je nach Herkunft der Studierenden (Europa, außerhalb Europa, Entwicklungsländer) gestaffelt und bewegt sich zwischen € 150,- bis € 300,-.

Einreichung:

Die Einreichung erfolgt ausschließlich über die Fachhochschule Vorarlberg mit folgenden Unterlagen

- a) Staatsbürgerschaftsnachweis und Meldezettel
- b) Studienbestätigung der Fachhochschule
- c) Nachweis sozialer Umstände

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Bildung und Integration
6850 Dornbirn
eMail: bildung@dornbirn.at
Tel.: 05572/306-4102, 4100
Fax: 05572/306-4008

3e) Jährlicher Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen

Im Rahmen der gemeinnützigen Dr. Emmi Herzberger-Stiftung

Teilnahmeberechtigung:

- Bewerberinnen und Bewerber mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines Mitgliedlandes des Europäischen Wirtschaftsraumes
- Mit abgeschlossener Berufsausbildung
- Im Alter zwischen 20 und 45 Jahren
- Mit Wohnsitz in Dornbirn,
- Die hervorragende Sprachkenntnisse in einer oder mehreren nachfolgenden Sprachen nachweisen können:
 - Englisch
 - Französisch
 - Italienisch oder
 - Spanisch

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, in Frage kommen Bewerberinnen und Bewerber mit Sprachkenntnissen ab Stufe C 1. Bei gleichen Sprachkenntnissen der Antragstellerinnen und Antragsteller erhöht die Kenntnis einer weiteren europäischen Fremdsprache die Chancen auf Zuerkennung des Sprachpreises.

Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die eine Sprache im Rahmen eines einschlägigen Studiums (Lehramt, Diplom, BA, MA, Translationswissenschaften) erworben haben. Muttersprachen sind ausgeschlossen.

Bewerbungsfrist:

Jeweils Herbst des Jahres (Infos über Unis, Fachhochschulen und Gemeindeblatt)
Ansuchen mit Lichtbild, Lebenslauf, beglaubigten Zeugniskopien und Studiennachweisen sind laut obigen Wettbewerbsbedingungen zu richten an:

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Bildung und Integration
6850 Dornbirn
eMail: bildung@dornbirn.at
Tel.: 05572/306-4102, 4100
Fax: 05572/306-4008

4. Förderungen der Landeshauptstadt Bregenz für wissenschaftliche Arbeiten

Zielgruppe:

Gefördert werden:

Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationen, wissenschaftliche Publikationen, wissenschaftliche Veranstaltungen, sonstige wissenschaftliche Arbeiten.

Voraussetzungen:

Zielgruppe sind Studierende, die im Rahmen ihrer Diplomarbeit, Dissertation und Habilitation ein Thema mit Bezug zu Bregenz oder der Region Bregenz bearbeiten bzw. ihre approbierte Arbeit bereits vorlegen können.

Wissenschaftliche Arbeiten zu anderen Themen als über Bregenz und die Region können im Einzelfall im Ankaufswege gefördert werden, sofern sie für die fachliche Arbeit einer städtischen Abteilung von Bedeutung sind.

Diplomarbeiten:

Die Arbeit muss an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie verfasst worden sein.

Dissertationen/Habilitationen:

Über den Stand der Bearbeitung ist vom/von der FörderungswerberIn eine Stellungnahme des entsprechenden Universitätsinstituts vorzulegen bzw. bei abgeschlossenen Dissertationen eine Approbationsbestätigung beizulegen.

Wissenschaftliche Veranstaltungen:

Es können Veranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. neuen Ergebnissen insbesondere über die Stadt Bregenz bzw. ihre Region oder vergleichenden Studien dienen, gefördert werden.

Sonstige wissenschaftliche Arbeiten:

Darunter fallen wissenschaftliche Studien, insbesondere empirische Erhebungen, deren wissenschaftliche Bearbeitung nicht im Rahmen der genannten Kategorien erfolgt.

Da sämtliche städtische Förderungen budget- und beschlussabhängig sind, besteht für alle Förderungsansuchen kein Rechtsanspruch auf Förderung, auch wenn alle Bedingungen erfüllt worden wären.

Weitere Auskünfte, Antragstellung:

Amt der Landeshauptstadt Bregenz
Abteilung für Kultur
HR Dr. Konrad Höfle
Belruptstraße 1
A-6900 Bregenz
Tel. 05574/410-1512
eMail: konrad.hoefle@bregenz.at
www.bregenz.at

5. Förderungen der Stadt Bludenz für einen Auslandsaufenthalt

Zielgruppe:

Studierende der Stadt Bludenz, die eine österreichische Schule besuchen (sh. Voraussetzungen) und seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Bludenz haben.

Voraussetzung:

Studierende, die an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule inskribiert haben.

Absolventen/Absolventinnen einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie für ein post graduate Studium.

Absolventen/Absolventinnen sonstiger Bildungseinrichtungen mit Nachweis der besonderen Eignung und Qualifikation zur Ausbildung in ausländischen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen und die ein begründetes Interesse am beabsichtigten Studien- oder Forschungsaufenthalt glaubhaft machen können.

Höhe:

Studienaufenthalte innerhalb Europas: € 185,-
Studienaufenthalte außerhalb Europas: € 370,-

Einreichung:

Ansuchen um Förderung sind vor Studienantritt im Ausland an das Amt der Stadt Bludenz zu richten.

Im Ansuchen ist der Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Zudem sind ein Lebenslauf mit Ausbildungsweg sowie die für den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen z.B. Studienplatz im Ausland) erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Weitere Auskünfte:

Amt der Stadt Bludenz
Werdenbergerstr. 43, 6700 Bludenz
Hanjörg Spescha
eMail: hanjoerg.spescha@bludenz.at

1. Übernahme der Ausbildungskosten von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und des Ausbildungslehrganges für die Pflegehilfe

Zielgruppe:

- BewerberInnen für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflegeschule (Bregenz und Feldkirch)
- BewerberInnen für die psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflegeschule (Rankweil)
- BewerberInnen für den Lehrgang für die Pflegehilfe (Feldkirch)
(Kinder- und Jugendlichenpflege- Ausbildung gibt es derzeit in der Form eines Zusatzdiplomes)

Voraussetzungen:

Körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, erfolgreiche Absolvierung von zehn Schulstufen.

Höhe der Förderung, Dauer:

Die Förderung des Landes liegt in der Übernahme der Ausbildungskosten und in der Gewährung eines Taschengeldes für die dreijährige Ausbildung. Im 1. Ausbildungsjahr ist dies € 198,10, im 2. AJ € 282,67 und im 3. AJ € 408,93. Für die einjährige PflegehelferInnen Ausbildung gibt es monatlich € 109,01 Taschengeldzuwendung.

Einreichung:

Bewerbungen sind an die jeweilige Ausbildungseinrichtung zu richten.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Allgemeine Gesundheits- und
Krankenpflegeschule
Carl-Pedenz-Straße 1, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/43748
Fax: 05574/43748-21
www.gukps-bregenz.at

Allgemeine Gesundheits- und
Krankenpflegeschule und
Ausbildung für die Pflegehilfe
Dorfstraße 13b, 6800 Feldkirch
Tel.: 05522/303-56000

Psychiatrische Gesundheits- und
Krankenpflegeschule
Valdunastraße 16, 6830 Rankweil
Tel.: 05522/403-5600
Fax: 05522/403-6518

2. Ausbildungshilfe für SchülerInnen der Schule für Sozialbetreuungsberufe - FAMILIENARBEIT

Zielgruppe:

Diplom-SozialbetreuerIn für Familienarbeit - dreijährig
(Die Ausbildung beinhaltet die Prüfung zur Pflegehilfe).

Ausbildungsform:

- Schülerstatus

Voraussetzungen:

- Vollendung des 17. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der 9. Schulstufe
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderlichen gesundheitlichen Eignung bzw. Vertrauenswürdigkeit Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Flexibilität.

Höhe der Förderung:

Seitens des Landes Vorarlberg wird im
2., 3. und 4. Semester ein monatliches Taschengeld gewährt:
- bei Bezug der Familienbeihilfe € 91,-
- ohne Bezug der Familienbeihilfe € 181,-.

Einreichung:

Ausbildungseinrichtung

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Schule für Sozialbetreuungsberufe
Altenarbeit und Familienarbeit
6900 Bregenz, Heldendankstraße 50
Tel 05574/71132
eMail: sozialberufe@bregenznet.at

Amt der Vbg. Landesregierung,
6900 Bregenz
Abteilung IVd
Tel.: 05574/511-24405
Fax: 05574/511924495

2a) Ausbildungshilfe für SchülerInnen der Schule für Sozialbetreuungsberufe - ALTENARBEIT

Zielgruppe:

- Diplom-SozialbetreuerIn für Altenarbeit - dreijährig
 - Fach-SozialbetreuerIn für Altenarbeit - zweijährig
- (Die Ausbildung beinhaltet die Prüfung zur Pflegehilfe).

Ausbildungsform:

- berufsbegleitend (z.B. 40%-iges Dienstverhältnis)
- Schülerstatus

Voraussetzungen:

- Vollendung des 19. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der 9. Schulstufe
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderlichen gesundheitlichen Eignung bzw. Vertrauenswürdigkeit
- Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Flexibilität
- Anmeldung bis Ende März

Höhe der Förderung:

Seitens des Landes Vorarlberg wird ein monatliches Taschengeld gewährt:

- bei Bezug der Familienbeihilfe € 91,-
- ohne Bezug der Familienbeihilfe € 181,-.

Einreichung:

Ausbildungseinrichtung

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Schule für Sozialbetreuungsberufe
Altenarbeit und Familienarbeit
Heldendankstraße 50, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/71132
eMail: sozialberufe@bregenznet.at

Amt der Vbg. Landesregierung, 6900 Bregenz
Abteilung IVd
Tel.: 05574/511-24405
Fax: 05574/511-924495

3. Studienbeihilfe für Studiengänge der Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, Studienberechtigungsprüfung

Für Studierende der Fachhochschule Dornbirn, der Pädagogischen Hochschule und für Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, gelten die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes.

**Weitere Auskünfte,
Antragsstelle:**

Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Str. 46
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/57 33 70
www.stipendium.at

4. Mobilitätstipendium für Studien in Europa und der Schweiz

Zielgruppe:

Studierende aus Österreich, die das Studium zur Gänze im Ausland betreiben wollen.

Voraussetzungen:

- Absolvieren des gesamten Studiums im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz.
- Universitätsreife in Österreich erworben.
- Mindestens fünfjähriger Aufenthalt in Österreich vor Aufnahme des Studiums im Ausland.
- Kein abgeschlossenes Studium in Österreich haben.
- Kein Studium gleichzeitig in Österreich betreiben oder eine Förderung nach dem Studienförderungsgesetz beziehen.
- Soziale Förderungswürdigkeit muss gegeben sein. Diese orientiert sich an den Grundlagen des Studienförderungsgesetzes für auswärtig Studierende.

Höhe der Unterstützung:

- Richtet sich nach den Grundlagen des Studienförderungsgesetzes.
- Andere Beihilfen oder Unterstützungen vermindern die Höhe des Mobilitätstipendiums.

Einreichung:

Es besteht grundsätzlich während des ganzen jeweiligen Studienjahres bis zum 31. März die Möglichkeit einen Antrag einzubringen.

5. Weitere Förderungen (universitär und außeruniversitär)

Zielgruppe:

Je nach Förderung unterschiedlich

Voraussetzungen und Höhe:

Bitte informieren Sie sich bei der jeweiligen Fördermaßnahme!

Fördermaßnahmen:

- Stipendienzuschuss
- Leistungsstipendium
- Förderungsstipendium
- Fahrtkostenzuschuss
- Versicherungskostenbeitrag
- Beihilfen für ein Auslandsstudium
- Studienunterstützung
- Reisekostenzuschuss
- Sprachstipendien
- ESF-Kinderbetreuungs-Stipendium
- Selbsterhalter-Stipendium
- Geförderte Darlehen zur Finanzierung von Studienbeiträgen
- Sozialleistungen der ÖH
- Förderung für wissenschaftliche Arbeiten
- Förderungen für Diplomarbeiten und Disstertationen
- Rezept- und Krankenscheingebührenbefreiung
- Förderungen des bmvit („Förderkompass“)

Einreichung:

unterschiedlich

Weitere Auskünfte, Antragstelle:

Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Str. 46, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/57 33 70
www.stipendium.at

1. Innerbetriebliche Förderungen

Unternehmen fördern unter gewissen Voraussetzungen Weiterbildungsaktivitäten ihrer MitarbeiterInnen, wenn diese von betrieblichem Interesse sind. Oft geht damit eine Rückzahlungsvereinbarung einher. AnsprechpartnerInnen sind Vorgesetzte und die Personalabteilung.

**Weitere Auskünfte,
Antragsstelle:**

jeweilige Personalabteilung bzw.
Vorgesetzte

2. Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen

Kosten für Aus – und Fortbildungen sowie Umschulungen

sind steuerlich als Werbungskosten absetzbar. Das heißt, die Fortbildungskosten sind von den Einkünften abziehbar, wodurch weniger an Lohnsteuer zu bezahlen ist.

Voraussetzungen:

Absetzbare Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Umschulung wie folgt:

- Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit (z.B. Meisterprüfung eines bisher als Gesellen tätigen Arbeitnehmers, Buchhaltungslehrgang eines/r kaufmännischen Angestellten).
- Aufwendungen für Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer damit verwandten Tätigkeit (z.B. HTL-Besuch für Elektrotechnik durch eine/n ElektrikerIn, Architekturstudium eines/r BaumeisterIn/HTL an einer technischen Universität, Besuch einer Tourismusakademie durch eine Restaurantfachfrau).
- Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen (z.B. Ausbildung eines Landarbeiters im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Werkzeugmacher in der Autoindustrie, Aufwendungen einer Friseurin im Zusammenhang mit der Ausbildung in einem Pflegeberuf, Universitätsstudium eines Taxilenkers). Der Begriff „Umschulung“ impliziert, dass hier nur Fälle eines angestrebten Berufswechsels (von der bisherigen Haupttätigkeit zu einer anderen Haupttätigkeit) gemeint sind. Eine Beschäftigung gilt als Haupttätigkeit, wenn daraus der überwiegende Teil (mehr als die Hälfte) der Einkünfte erzielt wird.

Nicht absetzbar:

- Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, B-Führerschein)

Höhe der Steuerersparnis:

Die Steuerersparnis ist von der Einkommenshöhe und dem sich dadurch ergebenden individuellen Steuersatz abhängig (bei „Normalverdienenden“ beträgt die Steuerersparnis etwa 20 - 40% der Fortbildungskosten). Ein Betrag von dzt. € 132,- wird jedoch ohnedies bei allen Steuerpflichtigen abgezogen (Werbungskostenpauschale). D.h. nur die den Betrag von € 132,- übersteigenden Fortbildungskosten bringen eine Steuerersparnis.

Zu den Fortbildungskosten zählen:

- Kursgebühren, Studiengebühren (Uni, FH)
- Fahrtkosten zum Kursort (km - Geld bzw. Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, (detaillierte Aufzeichnungen/Fahrtenbuch sind erforderlich)
- anteiliges Taggeld (wenn der Kurs pro Kurstag inklusive Fahrzeit mehr als 3 Stunden dauert und über eine Entfernung von 25 km hinausgeht, detaillierte Aufzeichnungen - Kurs- und Fahrzeiten - sind erforderlich, dauert der Kurs mehr als fünf Tage, kann Taggeld nur für fünf Tage berücksichtigt werden)
- Prüfungsgebühr, Kosten von Büchern und Skripten, Schreibmittel u.ä.

Geltendmachung: Im Rahmen Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Steuererklärung.

Einreichung:

Max. 5 Jahre rückwirkend

**Weitere Auskünfte,
Antragsstelle:**

Finanzamt, Steuerberater:
www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm

Arbeiterkammer
www.arbeiterkammer.at oder
www.ak-vorarlberg.at > Steuer & Geld

3. Förderung von Diplomarbeiten und Dissertationen

Zielgruppe:

Diplomandinnen, Diplomanden und Dissertantinnen, Disseranten

Voraussetzungen:

Förderung durch Ankauf von Arbeiten, die für die Wirtschaftskammer Österreich von Bedeutung sind. Die Arbeit muss bereits fertig gestellt sein.

Höhe der Förderung:

Bachelor-Arbeit: € 100,-

Diplomarbeit/Master-Thesen: € 150,-

Dissertation: € 220,-

Einreichung:

Per eMail (pdf.Datei) oder fertiggestelltes Exemplar (gebunden, spiralisiert, gelocht) mit Begleitschreiben an die Wirtschaftskammer Österreich schicken.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Wirtschaftskammer Österreich
Abt. für Bildungspolitik
Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien
Brigitte Fröhler
Tel.: 05 90 900-4072
eMail: brigitte.froehler@wko.at

4. Familienbeihilfe

Zielgruppe, Voraussetzungen:

Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben grundsätzlich dann Anspruch auf Familienbeihilfe für ihr minderjähriges Kind, wenn dieses bei ihnen haushaltszugehörig ist (Kinder im Sinne des Gesetzes sind hierbei die Nachkommen, die Wahlkinder und deren Nachkommen, die Stiefkinder und Pflegekinder). Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zu Gunsten des Vaters verzichten.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die eigenen Einkünfte des Kindes eine bestimmte Höhe nicht übersteigen.

Es besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe pro Jahr, wenn das zu versteuernde Einkommen eines Kindes den Betrag von insgesamt € 10.000,- aus unselbständiger und selbständiger Beschäftigung nicht übersteigt. Dieser Betrag beinhaltet auch Bezüge aus Ferialarbeit. Dieser Betrag gilt auch für erheblich behinderte Kinder.

Hinweis: Bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze ist die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) für das ganze Jahr zurückzuzahlen.

Folgende Einkommen bleiben außer Betracht:

- Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse und
- Einkommenssteuerfreie Bezüge

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Familienbeihilfe bezogen werden. (ab 01.07.2011)

EWR/EU-BürgerInnen sind österreichischen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt.

Höhe:

	ab 1. Jänner 2003, €
ab Geburt	105,40
ab 3 Jahren	112,70
ab 10 Jahren	130,90
ab 19 Jahren	152,70
Zuschlag für erheblich behindertem Kind	138,30

Ab 1. Jänner 2008 erhöht sich der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe bei weiteren Kindern um folgende Beträge:

2 Kinder	monatlich € 12,80
3 Kinder	monatlich € 47,80
4 Kinder	monatlich € 97,80
Jedes weitere Kind	monatlich € 50,00.

Die Familienbeihilfe wird alle zwei Monate auf das Konto überwiesen.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

beim zuständigen
Wohnsitzfinanzamt
www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm

5. Förderungen diverser Institutionen für ihre Mitglieder

Die Mittel diverser Institutionen haben zum Ziel, Bildung für eigene Mitglieder zu fördern.

Folgende Institutionen vergeben Förderungen:

- Förderungen der Landwirtschaftskammer
- Förderungen der Gewerkschaft öffentlicher Dienstag
- Förderungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
- Förderungen der Gewerkschaft der Privatangestellten
- Förderungen von Versicherungen
- uvm.

Auskünfte:

- Landwirtschaftskammer Vorarlberg
05574/400
www.agrar-net.at
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Wien
01/53454
www.goed.at/10085.html
- Gewerkschaft d. Gemeindebediensteten
Landesgruppe Vorarlberg
05572/25072
www.qdg.at
- Gewerkschaft der Privatangestellten
Regionale Beratungsstelle Bregenz
050301-29000
www.gpa.at